

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Backer IT Lösungen
Norbert Backer
Asternstr. 3
91154 Roth

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes von uns abgeschlossenen Vertrages.
2. Etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) gelten im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer nicht.
4. Diese Bedingungen gelten für den Rechtsverkehr mit Unternehmern. Wir beliefern ausschließlich Kunden, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (beidseitige Handelsgeschäfte).
5. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand wird Forchheim vereinbart.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Preise

1. Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Mit seiner Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die von ihm bestellte Ware erwerben zu wollen. Die zum Vertragsabschluss führende Annahme kann durch die Auslieferung der Ware oder durch die Erbringung der Dienstleistung oder dadurch erklärt werden, dass wir dem Käufer in sonstiger Weise die Annahme seiner Bestellung bestätigen. Mit der Annahme durch uns ist der Vertrag zustande gekommen.
2. Ein Widerrufsrecht steht Unternehmern und folglich dem Käufer nicht zu.
3. Unsere Preise sind Nettopreise. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten sie ab Lager Roth oder bei Direktversand ab deutscher Grenze bzw. deutschem Einfuhrhafen zuzüglich der am Liefertage geltenden Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht und ggf. Mindermengenzuschlag. Diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Entsorgung der Verpackung übernimmt der Kunde auf eigene Kosten.

§ 3 Versand

1. Die Abholung des Liefergegenstandes hat grundsätzlich durch den Käufer und unverzüglich nach Anzeige der Bereitstellung im Werk oder Lager zu erfolgen.
2. Soweit die Lieferung durch uns gewünscht wird, erfolgt sie grundsätzlich ab Lager und – soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart – auf Kosten des Käufers.
3. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer, Versandbeauftragten oder Abholer auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn die Frachtkosten aufgrund individueller Vereinbarung von uns getragen werden oder wir den Versand durch eine Transportperson selbst durchführen.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 4 Lieferung, Rücktritt

1. Angaben zum Liefertermin sind unsererseits unverbindlich und stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Die Vereinbarung fester Liefertermine bedarf der Schriftform.

2. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir sind daher zum Rücktritt berechtigt, wenn unser Lieferant den mit uns vor Abschluss des jeweiligen Verkaufsvertrages geschlossenen Einkaufsvertrag aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllt.

3. Darüber hinaus sind wir berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder ähnlichen Umständen die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert. Als eine wesentliche Erschwerung gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis des Kaufgegenstandes zwischen dem Abschluss des jeweiligen Verkaufsvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25% oder mehr gestiegen ist.

4. Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Betrieb oder Lager sowie bei behindernden behördlichen Maßnahmen wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert. Darüber hinaus sind wir berechtigt, von abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Störung ohne unser Verschulden über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen andauert. Störung im vorgenannten Sinne schließt auch solche Betriebsunterbrechungen oder -einschränkungen ein, die durch Personalausfall größeren Umfangs infolge von Krankheiten, Arbeitskampfmaßnahmen oder ähnlichem verursacht werden.

§ 5 Abnahme und Übernahme, Untersuchung, Mängelrüge

1. Der Käufer ist verpflichtet, auch Teillieferungen entgegenzunehmen. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.

2. Bei Lieferungen auf Abruf stellt der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist eine Hauptpflicht dar.

3. Liefergegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet des Bestehens etwaiger Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand bei Übergabe auf etwaige Mängel zu untersuchen und uns solche unverzüglich schriftlich anzuseigen. Die einschlägigen Regelungen und Rechtsfolgen des HGB gelten entsprechend.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderung sowie aller anderen uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

§ 7 Zahlung

1. Die Forderungen aus unseren Rechnungen sind nach unserer Wahl, sofern nichts anderes vereinbart ist, per Vorauskasse, per Bargeldnachnahme oder per SEPA-Firmenlastschrift zahlbar. Unbeschadet einer einzelvertraglichen Vereinbarung ist die Kaufpreisforderung sofort fällig bei Abholung bzw. Lieferung.
2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Zahlungsbestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung nicht gezahlt hat. Mit Zugang einer Mahnung tritt Verzug gegebenenfalls auch vor Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. § 321 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass uns die dort vorgesehene Einrede auch dann zusteht, wenn die Vermögenslage des Käufers bereits bei Vertragsschluss schlecht war, dies uns jedoch nicht bekannt gewesen ist.
5. Der Käufer kann Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Forderungen nicht geltend machen. Ferner ist die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8 Gewährleistung

1. Angaben zu unseren Waren sind generell reine Beschaffungsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet.
2. Übernommene oder gelieferte Waren sind unverzüglich vom Käufer auf vorhandene Mängel zu überprüfen. Sind solche vorhanden, sind sie unverzüglich schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Daneben sind Gewährleistungsansprüche generell ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der von uns gelieferten Ware oder anderer Umstände unsererseits nicht mehr einwandfrei geprüft und festgestellt werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 12 Monaten, beginnend mit Übergabe der Sache.
4. Die Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Gegenstände ist generell ausgeschlossen.
5. Nimmt uns der Käufer auf Gewährleistung in Anspruch, und stellt sich heraus, dass ein Gewährleistungsanspruch nicht besteht (zum Beispiel Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung des Kaufgegenstandes, Nichtbestehen eines Mangels), so hat uns der Käufer alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten zu ersetzen.
6. Soweit der Hersteller für die gelieferte Ware eine freiwillige Garantie gegenüber dem Käufer gewährt, richten sich Art und Umfang der Garantieleistungen ausschließlich nach dem Inhalt der Herstellergarantie. Aus dieser Garantie kann – soweit diese Garantie über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus geht – ausschließlich der Hersteller in Anspruch genommen werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Wir schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) betreffen.

2. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und unserer gesetzlichen Vertreter.

3. Zu den vertragswesentlichen Pflichten gehört insbesondere die Pflicht, Ihnen die Sache zu übergeben und Ihnen das Eigentum daran zu verschaffen. Weiterhin haben wir Ihnen die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Roth, 01.01.2021